

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Palling**

Die Gemeinde Palling, Bräuhausgasse 1, 83349 Palling, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Jahner,

- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet –

und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Mayr,

- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet –

schließen folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2, und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424):

### **1. Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband die Aufgabe, die Einleitungsgebühren nach §§ 9 – 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Palling (Amtsblatt der Gemeinde Palling Nr. 8/94 vom 21.10.1994) in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen und zu erheben. Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 1.1 Erlass der Gebührenbescheide einschließlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gem. § 10 Abs. 1 BGS-EWS und der Gebührenschuldner (§ 13 BGS-EWS),
- 1.2 Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einleitungsgebühren (§ 14 Abs. 2 BGS-EWS),
- 1.3 Einhebung der Gebühren einschließlich der Durchführung der dazu ggf. erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen.

### **2. Mitteilungspflichten der Gemeinde**

Die Gemeinde teilt dem Zweckverband schriftlich mit:

- 2.1 Kanalneuanschlüsse mit dem Wasserzählerzwischenstand im Zeitpunkt des Anschlusses,
- 2.2 die auf den Grundstücken verbrauchten und zurückgehaltenen, sowie die aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen gem. § 10 Abs. 2 und 3 BGS-EWS,
- 2.3 alle sonstigen für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sie der Zweckverband nach dieser Vereinbarung nicht selbst zu ermitteln hat.

### **3. Abwicklung**

3.1 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt der Zweckverband baldmöglichst eine Jahresabrechnung und rechnet mit der Gemeinde ab. Evtl. Kassenreste sind aufzulisten und erst nach dem Zahlungseingang nach Maßgabe der Nr. 3.3 abzuführen.

- 2 -

3.2 Mahnkosten stehen dem Zweckverband, Säumniszuschläge, sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen gem. §§ 234, 237 der Abgabenordnung (AO) der Gemeinde zu.

3.3 Der Zweckverband führt an die Gemeinde zum 15.04., 15.07. und 15.10. die im jeweils vorausgegangenen Quartal eingegangenen Gebührenvorauszahlungen, bezahlten Kassenreste, sowie Säumniszuschläge und Zinsen gem. Nr. 3.2, vermindert um das Entgelt gem. Nr. 4 dieser Vereinbarung, ab.

### **4. Entgelt**

Der Zweckverband erhält für seine nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben ein Entgelt, dessen Höhe in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt wird. Das Entgelt wird mit der Jahresabrechnung fällig.

### **5. Schlussbestimmungen**

5.1 Der Zweckverband gestattet der Gemeinde die Einsichtnahme in alle für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Unterlagen.

5.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

5.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

5.4 Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 17.02.1997 außer Kraft.

Palling, 17.12.1999

Gemeinde Palling

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Otting-Pallinger-Gruppe

Jahner  
1. Bürgermeister

Mayr  
Verbandsvorsitzender